



Wir laden unsere Mitglieder herzlich ein zur

Mitgliederversammlung 2026

am Freitag, den 21. August 2026, Beginn: 20.00 Uhr

im Sportcasino Ullersdorf

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Präsidenten
3. Rechenschaftsberichte der Sektionsleiter
4. Kassenbericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Diskussion zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstands
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 8.1 – 8.9 Änderung bzw. Neuformulierung der §§ 5, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 17 und 18 der SatzungDie geplanten Satzungsänderungen im Wortlaut sind dieser Einladung als Anlage beigelegt.
9. Beschlussfassung über die Beitragssatzung 2027
10. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung noch auf die Tagesordnung setzen kann.

Der Vorstand

SG Ullersdorf e.V.

Radeberg, den 13.07.2026

Anlage: Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen



Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung 2026

Die folgenden Änderungen bzw. Neuformulierungen der Satzung der SG Ullersdorf sind zur Mitgliederversammlung am 21.08.2026 unter Tagesordnungspunkt 8 geplant:

8.1 Änderung § 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen - Absätze 1 und 2

1. ...
Bei Nichtteilnahme wird zum Jahresende ein finanzieller Ausgleich berechnet, der von dem betroffenen Mitglied im Einzugsverfahren erhoben wird.
Die Einsätze erfolgen im Bereich der Sportstätten.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Neu :

1. ...
Bei Nichtteilnahme wird zum Jahresende ein finanzieller Ausgleich berechnet, der von dem betroffenen Mitglied im Einzugsverfahren erhoben wird. *Die Höhe der Ausgleichszahlung wird in der Beitragssatzung geregelt.*
Die Einsätze erfolgen im Bereich der Sportstätten.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung *in der Beitragssatzung* festgesetzt.

8.2 Änderung § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

Neu : Organe des Vereins sind die *Mitgliederversammlung* und der Vorstand.

8.3 Änderung § 8 Mitgliederversammlung - Absatz 2

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
...

Neu : Die Mitgliederversammlung ist *insbesondere* für folgende Angelegenheiten zuständig:
...

8.4 Änderung § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - Absatz 5

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Neu: Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.
Änderungen der Satzung, die Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt werden.
Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.



8.5 Änderung § 12 Der Vorstand - Absatz 1

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden/Präsident
 - dem 2. Vorsitzenden/Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer ~~und~~
 - dem Sportwart.

Zu den Vorstandssitzungen werden die Abteilungsleiter der Sektionen ~~und der Platzwart~~ kooptiert.

- Neu:
- Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden/Präsident
 - dem 2. Vorsitzenden/Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart

Zu den Vorstandssitzungen werden die Abteilungsleiter der Sektionen kooptiert.

8.6 Streichung § 13 Zuständigkeit des Vorstands - Absatz 3, da in § 12 (2) geregelt

- ~~3. Der Vorstand bestellt den Schatzmeister für die Abwicklung der finanziellen Geschäfte mit allen für den Sportverein zuständigen Finanzorganen (Bank, Finanzamt).~~

8.7 Änderung § 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands - Absatz 2

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~zwei~~ Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

...

- Neu:
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens *drei* Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

...

8.8 Streichung § 17 Auflösung des Vereins – Absätze 1 und 2, Regelung in § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 5

- ~~1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.~~
- ~~2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.~~

8.9 Änderung des bisherigen § 18 Vermögen des Vereins - Absatz 2

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Radeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Neu: 2. *Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder welche andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen erhält. Der Empfänger muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande oder ist er aus rechtlichen Gründen unwirksam oder kann er nicht vollzogen werden, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Radeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ullersdorf zu verwenden hat.*